

τῶν ἐμῶν ἐπίπλων φέρειν τῷ γραμματοῦχῳ¹ ἔδωκα· ἄπερ γάρ ποτε μετὰ σου ἔτι ὦν, ἐκ τοῖς ὀνομαστικοῖς Ιουλίῳ Πολυδεύκους² ἀπεσήμενον, ταῦτα οἶμαι ἤδη ἔχεις. σχεδὸν δὲ καὶ ἀμφιγνοῶ εἰ ἐνέδειξά σοι καὶ μὴ ἀπόκρυφα ἐφύλαξα· εἰ μὴ δ' ἤδη ἔχεις, ἐλθὼν τῷ νέῳ ἐνιαυτῷ, ὥσπερ σοι γράφεις χρόνον προθέμενον, ἐγχειρήσω σοι ὅλας φάλαγγας τῶν λέξεων ἔσονται δὲ πονηραὶ πόλλαι, εὖ οἶδ' ὅτι, ἀλλὰ τὰς τοιαύτας ἀπομίσθους ἐκβαλοῦμεν· ἐξήρωσο ἃ φίλτατε διδάσκαλε. Ἐκ τῆς πατρίδος, τυραννέοντος τὸ πρῶτον ἐν τῇ Νορικῇ Οὐρεδινάνδου, συνόδου ἐπικηρυχθείσης Γερμανῶν τῶν προεστηκότων³.

Joachim. tuus.

Original fehlt.

Abschrift a. a. O. S. 574—575.

5.

Der Zweck heiligt die Mittel.

Von

Graf von Hoensbroech (Groß-Lichterfelde).

Über das Urteil des Kölner Oberlandesgerichtes in meinem Prozesse gegen den Kaplan und Zentrumsabgeordneten Dasbach über den Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel, sind so viele falsche Meldungen durch die Zentrumspresse verbreitet worden, dafs es, bei der kirchengeschichtlichen, moraltheologischen und kulturellen Bedeutung der Sache, angebracht erscheint, die Hauptstellen des Kölner Urtheiles im Wortlaute zu veröffentlichen. Zur vollständigen Beurteilung meiner Klage gegen Herrn Dasbach und ihrer gerichtlichen Abweisung müssen natürlich meine Schrift: „Der Zweck heiligt die Mittel“, eine ethisch-historische Untersuchung, 3. Auflage (Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn) und die Dasbachsche Gegenschrift: Dasbach gegen Hoensbroech (Trier, Paulinus-Verlag) herangezogen werden.

1) Crusius schreibt deutlich *γραμματοῦχῳ*. Ich habe dieses Wort, das er „tabellarius“ übersetzt, nirgends finden können.

2) Julius Pollux (*Πολυδεύκης*), Lehrer der Sophistik in Athen zur Zeit des Kaisers Kommodus. Von seinen bei Suidas aufgezählten Schriften ist nur das oben erwähnte Lexikon in 10 Büchern erhalten.

3) Erzherzog Ferdinand residierte seit dem 20. September 1522 in Nürnberg. Der Reichstag wurde am 17. November durch eine kirchliche Feier eröffnet. Wenn mit der Datierung des Briefes ein bestimmter Tag gemeint ist, wird er zu fixieren sein, wie ich vorschlage: 17. November 1522.

Zunächst enthält das Urteil die Vorgeschichte des Prozesses: 1) die Erklärung des Herrn Dasbach vom 31. März 1903, in öffentlicher Versammlung zu Rixdorf, er zahle jedem 2000 Gulden, der auch nur eine Stelle aus einer jesuitischen Schrift nachweise, in welcher der Grundsatz gelehrt werde: Der Zweck heiligt die Mittel; 2) mein Anerbieten vom 10. April 1903, den Nachweis zu erbringen; 3) den öffentlichen Schriftwechsel zwischen mir und Herrn Dasbach, der die näheren Bedingungen für den Nachweis festsetzen sollte. Dann geht das Oberlandesgericht (8. Zivilsenat) auf das meine Klage abweisende erstinstanzliche Urteil ein und zeigt, daß der Abweisungsgrund — Dasbachs Ankündigung sei eine uneintragbare Wette — juristisch unhaltbar sei, indem eine nach § 657 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilende und eintragbare Auslobung vorliege.

Nach diesen einleitenden Ausführungen des Urteils heißt es zum Kern der Sache:

„Die in der Rixdorfer Versammlung vom Beklagten angekündigte Auslobung hatte den Inhalt, daß der Beklagte demjenigen 2000 Gulden zahle, der eine Stelle aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermöge, worin die Jesuiten den Grundsatz lehrten, ‚der Zweck heiligt die Mittel‘. In seiner Erklärung vom 16. April 1903 erläutert der Beklagte dies dahin, daß der Grundsatz ‚der Zweck heiligt die Mittel‘ in dem Sinne verstanden werden solle, in welchem er dem Jesuitenorden angedichtet werde, nämlich daß ‚jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde‘... Kläger behauptet nun aber, daß ihm schon dann die Belohnung zustehe, wenn er im Wege der **Schlussfolgerung** den Nachweis erbracht habe, daß die Jesuiten den fraglichen Grundsatz lehren, daß also der Grundsatz virtuell in den jesuitischen Schriften enthalten sei, während dies der Beklagte mit der Behauptung bestreitet, Kläger müsse nachweisen, daß an irgendeiner Stelle in den jesuitischen Schriften der Grundsatz, ‚der Zweck heiligt die Mittel‘, wenn auch nicht gerade mit diesen Worten, so doch ausdrücklich (formell) ausgesprochen sei. Da es sich bei der Auslobung nach Bürgerlichem Gesetzbuch nur um eine einseitige Willenserklärung handelt, nicht aber um einen Vertrag, so kann der Beklagte einzig und allein als Interpret dessen in Frage kommen, was er als Gegenstand seiner Auslobung gewollt hat...

„Somit ist das Thema probandum der Auslobung scharf vorgezeichnet. Wer die vom Beklagten ausgesetzte Belohnung beansprucht, muß den Nachweis geführt haben, daß an irgendeiner Stelle der Jesuitenschriften ausdrücklich

und ganz allgemein (formell) der Grundsatz ausgesprochen ist, daß jede an sich verwerfliche Handlung, dadurch, daß sie als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes vollbracht wird, erlaubt werde¹. . . .

„Da das Gericht nur zu prüfen hat, ob in den vom Kläger dargebotenen Auszügen aus Jesuitenschriften an irgendeiner Stelle formell der fragliche Grundsatz in dem mehrerwähnten Sinne ausgesprochen, nicht aber ob virtuell der Grundsatz in jenen Auszügen enthalten ist, oder gar ob formell

1) Mit dieser Umschreibung des Thema probandum hat sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, den Herr Dasbach, entgegen seinen früheren Erklärungen, erst während der Gerichtsverhandlung in Köln, plötzlich und mir gänzlich unerwartet, einnahm. In „seiner“ Schrift: „Dasbach gegen Hoensbroech“ (S. 70) hatte Herr Dasbach ausdrücklich erklärt: „Wer also die 2000 Gulden gewinnen will, hat zu beweisen, daß irgendeinmal irgendein Jesuit den in vorstehenden Zitaten ausgesprochenen Gedanken niedergeschrieben und als Grundsatz der christlichen Moral vorgetragen habe. In welcher Form, mit welchen Worten dies geschehen, ist vollkommen gleichgültig.“ Diese Erklärung konnte nur so verstanden werden, daß Herr Dasbach auch den Nachweis für genügend erachtete, der zeigt, daß der „Gedanke“ (!), der „Grundsatz“ virtuell, dem Sinne nach, latent oder transparent in jesuitischen Schriften enthalten ist. Um so mehr mußte dies der Sinn seiner Erklärung sein, als sie die Antwort auf meine Ausführungen darstellt, und ich stets erklärt hatte, „formell“, „expressis verbis“ finde sich der Grundsatz nicht vor, sondern nur „virtuell“, „dem Sinne nach“. Den Nachweis des virtuellen Vorkommens hatte nun auch mein Beweismaterial in erdrückender Wucht erbracht (vgl. meine Schrift: Der Zweck heiligt die Mittel, 3. Auflage, S. 8—51), und so machte Herr Dasbach von dem ihm als Auslobenden formal-juristisch zustehenden Rechte der „authentischen Interpretation“ des Sinnes seiner Auslobung Gebrauch, und verlangte in Köln den Nachweis des formalen, des ausdrücklichen Vorkommens. Das Gericht akzeptierte die „Interpretation“, wozu es, da es sich um einseitige Auslobung, nicht um zweiseitigen Vertrag handelte, juristisch berechtigt, vielleicht sogar verpflichtet war, und mußte von diesem, durch die veränderte Stellungnahme des Herrn Dasbach bedingten formal-juristischen Gesichtspunkte aus zu einer Abweisung meiner Klage kommen. Aus diesem Grunde habe ich auch keine Revision beim Reichsgericht eingelegt. Denn, da das Reichsgericht nur über die formal-juristische Seite des Kölner Urteiles zu befinden gehabt hätte, diese aber unanfechtbar war, da, um es nochmals zu wiederholen, Herr Dasbach das Recht zu seiner „authentischen Interpretation“ besaß, so war das Mittel der Revision gänzlich aussichtslos. — Daß ich die Schrift des Herrn Dasbach als „seine“ Schrift bezeichne, geschieht, weil nicht er selbst, sondern der Jesuit Reichmann ihr Verfasser ist. Sowohl in der Verhandlung zu Trier als in der zu Köln habe ich diese Behauptung in Gegenwart des Herrn Dasbach aufgestellt, ohne daß er widersprochen hat. Übrigens trägt dieser bezeichnenden Tatsache auch die Schrift selbst Rechnung, indem Herr Dasbach sich auf dem Titelblatt nur „Herausgeber“ nennt.

oder virtuell sich der Grundsatz in den Jesuitenschriften überhaupt findet, und da die in diesen engen Grenzen sich bewegende Prüfung des vorgelegten Materials keinerlei Kenntnis einer Spezialwissenschaft oder fernliegender tatsächlicher Verhältnisse erfordert, so bedurfte es nicht der Zuziehung Sachverständiger; das Gericht war vielmehr nach Lage der Sache imstande, sich selbst ein Urteil zu bilden.

„In dem vom Kläger gebotenen Material ist aber keine einzige Stelle aufzufinden, in welcher der Grundsatz: Jede an sich verwerfliche Handlung wird dadurch, dafs sie zu einem guten Zweck vollbracht wird, erlaubt, ausgesprochen ist. Die sämtlichen vom Kläger herangezogenen Stellen aus den Jesuitenschriften befassen sich vielmehr ausschliesslich mit bestimmten einzelnen Handlungen, und es wird von den Jesuiten die Frage beantwortet, ob diese unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt oder nicht erlaubt sind¹. Im einzelnen wird zunächst von den Jesuiten Vasquez, Sanchez, Becanus, Laymann, Castropalao, Escobar, Tamburini und Voit in dem Kapitel ‚Über das Ärgernis‘ (de scandalo) die Frage behandelt, ob es erlaubt sei, jemandem eine kleinere Sünde anzuraten, der fest entschlossen sei, eine gröfsere Sünde zu begehen, von der er auf keine andere Weise abgebracht werden kann. Festzuhalten ist, dafs es sich also immer nur um die Erlaubtheit des Rates zu kleinerer Sünde, niemals aber um die Erlaubtheit einer kleineren Sünde selbst handelt², so dafs also immer nur eine ganz bestimmte Handlung, die des Ärgernisgebens, in Frage steht. In den vom Kläger angezogenen Stellen aus den Schriften der genannten Jesuiten werden bei Beantwortung der gestellten Frage bald mehr, bald weniger Unterscheidungen gemacht, ob die kleinere Sünde angeraten oder auch dazu aufgefordert oder dabei mitgewirkt wird — ob die kleinere Sünde in der gröfseren formell enthalten ist oder nicht — ob der andere auch bereits zur kleineren Sünde entschlossen war oder nur zur gröfseren usw. Wenn und insoweit aber die Erlaubtheit bejaht wird, sind die Vertreter dieser Meinung bestrebt,

1) Allerdings und selbstverständlich befassen sich die von mir herangezogenen Stellen aus Jesuitenschriften „mit bestimmten einzelnen Handlungen“, denn unbestimmte, allgemeine einzelne Handlungen sind unmögliche Dinge. Aber diese „bestimmten einzelnen Handlungen“ sind Schulbeispiele, an denen grundsätzlich gezeigt werden soll, wie eine in sich schlechte Handlung, wenn sie zur Verhütung einer noch schlechteren Handlung geschieht, erlaubt wird.

2) Aber der „Rat zur kleineren Sünde“ ist auch eine in sich „schlechte Handlung“.

darzutun, daß die Handlung nicht erst durch den Zweck (fine) erlaubt werde, sondern dem Gegenstand nach (ex objecto) gut sei¹, indem in der verschiedensten Weise dargelegt wird, daß den Gegenstand der Handlung, nämlich des Rates oder der Aufforderung, nicht die Begehung einer Sünde, sondern die Verminderung der größeren Sünde oder die Wahl der kleineren Sünde bilde, und daß dieser Gegenstand gut sei².

„Es kann aber gänzlich dahingestellt bleiben, ob diese Beweisführung, daß die Handlung dem Gegenstande nach gut sei, richtig und unanfechtbar ist. Selbst dann, wenn die genannten Jesuiten das Anraten oder Auffordern zur kleineren Sünde des guten Zweckes wegen, nämlich der Verhinderung der größeren Sünde wegen, für erlaubt erklärt hätten³, so wäre dadurch für den Kläger noch nichts bewiesen; denn es wäre immer nur eine ganz bestimmte Handlung wegen eines genau bestimmten Zweckes für erlaubt erklärt. An keiner Stelle ist aber in den vorgelegten Jesuitenschriften bei Behandlung dieser Frage der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß jede an sich verwerfliche Handlung durch jeden guten Zweck erlaubt wird.

„Wenn Vasquez, nachdem er den Grund derjenigen, welche die Erlaubtheit des Anratens der kleineren Sünde in dem gedachten Falle verneinen, für ihre Ansicht wiedergegeben hat: ‚die Güte des Zweckes kann nämlich die Bosheit des Mittels, das für den guten Zweck angewandt wird, nicht reinigen...‘, fortfährt: ‚die gegenteilige Ansicht vertreten Soto...‘ so bedarf es für den aufmerksamen und logisch denkenden Leser kaum noch des Hinweises, daß die Worte ‚die gegenteilige Ansicht‘ sich nicht auf den vorhergehenden, oben zitierten Satz, sondern auf die an die Spitze des Ganzen gestellte Frage beziehen:

1) „Zweck“ (finis) und „Gegenstand“ (objectum) sind aber hier der Sache nach ein und dasselbe!

2) Es ist für Wertung des Urteiles nach seiner ethisch-moralischen Seite hin sehr bemerkenswert, daß das Gericht sich hier eine Unterscheidung aneignet, die wortwörtlich den von mir zitierten Stellen aus den jesuitischen Schriften entnommen ist. Daß diese ihrer Provenienz nach echt „jesuitische“ Unterscheidung in sich nichtig ist, liegt auf der Hand. Denn der „Rat“ oder die „Aufforderung“ „zur Verminderung einer größeren Sünde“ oder „zur Wahl der kleineren Sünde“ ist, konkret genommen, stets die Aufforderung zur „Begehung“ einer Sünde, wenn auch einer kleineren, als ursprünglich vom anderen, dem ich diesen „Rat“ gebe, beabsichtigt war. Ich habe die Empfindung, als ob an dieser Stelle des Urteiles nicht so sehr ein Jurist als vielmehr ein jesuitisch geschulter Theologe zu Worte gekommen wäre.

3) „Hätten“!! Sie haben es ganz ausdrücklich für erlaubt erklärt; siehe meine genannte Schrift an den betreffenden Stellen.

,Ist es erlaubt, einem anderen das geringere Böse anzuraten, damit er das grössere Böse unterlasse?‘¹ Ebenso ist bei Becanus bei verständiger Würdigung des Sinnes die Ausdrucksweise im Eingang zu Nr. 3: ‚Andere sind gegenteiliger Ansicht‘ nicht auf die Begründung der in Nr. 2 wiedergegebenen Ansicht, sondern auf die oberste Fragestellung in Nr. 1 zu beziehen.

„Dasselbe gilt von Escobar. Nachdem er berichtet hat: ‚Sa verneint es absolut (nämlich das geringere Böse anzuraten), weil man nichts Böses tun soll, damit Gutes daraus entstehe‘, fährt er fort: ‚Ich aber billige die entgegengesetzte Ansicht...‘, was offenbar wieder zu beziehen ist auf die Hauptfrage nach der Erlaubtheit des Anratens der geringeren Sünde. Dafs bei diesen drei Schriftstellern die genannte Ausdrucksweise in der dargelegten Art zu verstehen ist, wird noch dadurch bewiesen, dafs sie in ihren späteren Ausführungen die bejahende Meinung nicht etwa aus dem Zweck begründen, sondern die Handlung dem Gegenstand nach für gut erklären, wie oben bereits dargelegt.

„Die Jesuiten Castropalao, Escobar, Tamburini, Palmieri und Voit behandeln dann noch in den vom Kläger herangezogenen Stellen die Frage, ob es erlaubt sei, unter gewissen Umständen eine Sünde zuzulassen, oder eine Gelegenheit zur Sünde darzubieten. Sie kommen, soweit sie eine eigene Meinung aufstellen, dazu, dafs es erlaubt sei, wenn es zu einem guten Zwecke, nämlich zum Zwecke der Besserung des Sünders oder zum Zwecke der Überführung des Sünders geschehe, vorausgesetzt, dafs kein anderer Weg gangbar sei.

„Escobar sagt ausdrücklich: ‚Ich weifs, dafs ein guter Zweck zuweilen von der Sünde des Ärgernisses entschuldigt‘, und Tamburini schreibt, nachdem er die Zulassung der Sünde behandelt hat, unter Nr. 4, ‚Du stellst die Frage: da es erlaubt ist, eines guten Zweckes wegen eine Sünde in der eben gesagten Weise zuzulassen, ist es dann auch erlaubt usw.‘ Aber das beweist alles nichts zur Sache². Es werden von den genannten Jesuiten auch in dieser Sache zwei ganz bestimmte Handlungen, nämlich das Zulassen einer Sünde (eigentlich eine Unterlassung) und das Darbieten einer Gelegenheit zur Sünde — keineswegs die Sünde selbst —, nur wenn sie unter ganz bestimmten Voraussetzungen — das Darbieten zur Gelegen-

1) Allerdings! Aber „der aufmerksame und logisch denkende Leser“ sieht sofort, dafs „die an die Spitze des Ganzen gestellte Frage“ nichts anderes ist, als die Frage, ob der gute Zweck das schlechte Mittel heilige.

2) !!!

heit zur Sünde z. B. nur, wenn der Handelnde sich indifferenter Mittel bedient — einem bestimmten guten Zwecke dienen, für erlaubt erklärt. Dadurch ist aber keineswegs der Grundsatz ausgesprochen, daß alle an sich verwerflichen Handlungen durch jeden guten Zweck, dem sie dienen, erlaubt seien ¹.

„Nicht anders steht es um die vom Kläger niedergelegten Fälle aus Tamburini, Castropalao, Sa, Toletus, Mariana, Gury, Palmieri und Delrio.

„Tamburini begründet die Erlaubtheit der Knabenentmannung damit, daß es ein genügender Grund zu sein scheine, im Staat und auch in der Kirche solche klangvollen Sänger zu haben, um das Lob Gottes zu singen, und mit dem materiellen Gewinn, den die Knaben daraus zu erwarten hätten. Castropalao erklärt es für erlaubt, wenn eine Partei die Mätresse eines Richters unter Geschenken bittet, in bezug auf einen Prozeß beim Richter Fürsprache einzulegen, wenn es kein anderes Mittel gibt, um den der Partei ungünstig gesinnten Richter zur Wahrung ihres Rechtes zu bewegen, mit der Begründung: ‚denn wenn auch durch diese Fürbitte Richter oder Mätresse die sündhafte Liebe nähren mag, so beabsichtigst du das doch nicht und bist auch nicht die Ursache dieses Umstandes.‘ Sa, Toletus und Mariana verteidigen unter bestimmten Voraussetzungen den Fürstenmord, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß diese Männer im 16. Jahrhundert zu einer Zeit gelebt haben, als man über die Stellung des Fürsten zum Volk noch andere Rechtsanschauungen hatte als heute ².

„Gury und Delrio erlauben unter gewissen Voraussetzungen die sogenannte Mentalrestriktion und Palmieri hält unter gewissen Umständen für erlaubt, dem Nächsten ein Übel zu wünschen, z. B. einem Ketzerführer den Tod.

„Mag man über die Moral, die sich in diesen Fällen kundgibt, denken wie man will, auch sie betreffen nur bestimmte einzelne Handlungen, welche unter bestimmten Voraussetzungen für erlaubt erklärt werden; auch in keiner dieser Stellen — und das hat Kläger selbst auch nicht ernstlich behauptet ³ — ist der Grundsatz ausgesprochen, daß jede an

1) Es ist wohl nicht nötig, diese Darlegungen ins rechte Licht zu stellen.

2) Dieser Zwischensatz hat tatsächlich die Wirkung, von der Hauptsache abzulenken; denn, ob man früher über die Stellung des Fürsten zum Volke anders dachte als heute, ändert an der Tatsache nichts, daß die genannten Jesuiten den Fürstenmord als erlaubtes Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes (das Volkswohl) grundsätzlich hinstellten.

3) Das Gegenteil ist Wahrheit! Scharf und deutlich habe ich in den Erläuterungen zu dem Beweismaterial hervorgehoben, daß es sich

sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, erlaubt sei.

„Der Kläger hat also den vom Beklagten in der Auslobung verlangten Nachweis nicht erbracht. Der von ihm erhobene Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung ist daher unbegründet, und es war sonach aus tatsächlichen Gründen die Zurückweisung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil der ersten Instanz geboten.“

Soweit das Kölner Urteil. Um zu zeigen, wie unrichtig seine Auslegung der von mir vorgelegten Stellen, und wie richtig die meinige ist, lasse ich eine Stelle des Jesuiten Martin Becanus folgen¹: „Ob es Ärgernis geben heisst, wenn jemand das geringere Böse anrät, damit er das grössere unterlasse? Oder, wie andere die Frage stellen: ob es erlaubt sei, das geringere Böse anzuraten, um das grössere zu verhindern? Insonderheit, ob ich dem Vater, der einen Ehebruch begehen will, raten dürfe, einfache Unzuchtsünde zu begehen, in der Absicht, daß der Ehebruch verhindert werde? Ebenso, ob ich demjenigen, der einen ganzen Schatz stehlen will, raten dürfe, daß er sich mit einem Teile desselben begnüge? Einige glauben, es sei nicht erlaubt, denn man soll nicht das Böse tun, damit Gutes daraus entstehe, wie der Apostel im Römerbriefe (3, 8) sagt, oder, was dasselbe ist: es ist nicht erlaubt, ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen (*non licet assumere pravum medium ad obtinendum bonum finem*): es ist nicht erlaubt zu stehlen, um Almosen zu geben, es ist nicht erlaubt zu lügen, um jemand zum katholischen Glauben zu bekehren. Andere sind gegenteiliger Ansicht. Diese Ansicht wird bewiesen.“ Becanus führt dann fünf Beweise an, von denen der letzte, „aus der Vernunft“ genommene, dem Becanus selbst sich anschliesst, lautet: „Es ist erlaubt, dem Petrus, der entschlossen ist zu sündigen, den Rat zu geben, daß er eine weniger grosse Sünde begehen möge, ohne das Objekt dieser geringeren Sünde zu bezeichnen. Und doch hat dieser Rat zur Folge, daß, wenn er vorher zum

in all diesen Fällen um Aufstellung eines Grundsatzes handelt, und daß die angeführten einzelnen Fälle die grundsätzliche Bedeutung von Schulbeispielen haben.

1) Da diese Stelle auch in meiner, als Beweismaterial dem Gericht vorgelegten mehrfach erwähnten Schrift enthalten ist, so hätte sich das Kölner Oberlandesgericht über den wirklichen Sinn der angeführten Stellen aus dem gewiss einwandfreien Zeugnis des Jesuiten Becanus leicht unterrichten können. Becanus ist mit Bellarmin der bedeutendste Kontroversist des Jesuitenordens; er war Beichtvater Kaiser Ferdinands II.

Ehebruch entschlossen war, ihm jetzt der Rat gegeben wird, lieber einfache Unzucht zu begehen. Diese letzte Ansicht ist so zu verstehen: Wenn ich den Peter gewillt und entschlossen sähe, einen Ehebruch zu begehen, um seine Wollust zu befriedigen, und ich könnte ihn nicht anders von seinem Vorhaben abbringen, als indem ich ihm an Stelle des Ehebruchs einfache Unzucht anriete, so wäre erlaubt, die einfache Unzuchtsünde anzuraten, nicht insofern sie Sünde ist, sondern insofern sie die Sünde des Ehebruchs verhindert, der sonst geschehen würde. In diesem Sinne redet auch Augustinus, wenn er sagt, beides sei Sünde, Mord und Ehebruch, dennoch aber, wenn jemand entschlossen sei, eins von beiden zu begehen, so möge er eher Ehebruch wählen als Mord. Dasselbe sage ich vom Dieb oder Räuber, der fest entschlossen ist, dem Peter den ganzen Vorrat an Goldwaren zu stehlen. Denn, wenn ich ihn auf andere Weise nicht hindern kann, als nur durch den Rat, sich mit der Hälfte zu begnügen, so ist es erlaubt, ihm den kleineren Diebstahl anzuraten, damit er den größeren unterlasse. Der Grund ist, weil, wer solches rät, dem Peter kein Unrecht tut, sondern ihm vielmehr eine Wohltat erweist; er bewirkt nämlich, dafs Petrus die Hälfte seines Besitzes behält, den er sonst ganz verloren hätte“ (Opp. omn. Ed. Mogunt. 1649, partis secundae tractat. 1, c. 27, qu. 4, p. 396).

Also, der Jesuit Becanus erklärt so ausdrücklich wie möglich, 1) es sei erlaubt, das geringere Böse anzuraten, um das gröfsere Böse zu verhindern, und 2) die Gegner dieser Ansicht seien deshalb Gegner, weil es ihrer Auffassung nach unerlaubt sei, „ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen“. Nun aber lehren in den von mir vorgelegten Stellen die Jesuiten Vasquez, Sanchez, Laymann, Tamburini, Castropalao usw. alle ganz dasselbe wie Becanus, also enthält auch ihre Lehre, nach dem Zeugnis der von Becanus (a. a. O.) angeführten katholischen Theologen Dominikus Soto (eines der berühmtesten Theologen des Dominikanerordens), Silvester Prierias, Navarrus, Adrianus, Johannes Medina den Grundsatz: es ist erlaubt, ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen.